

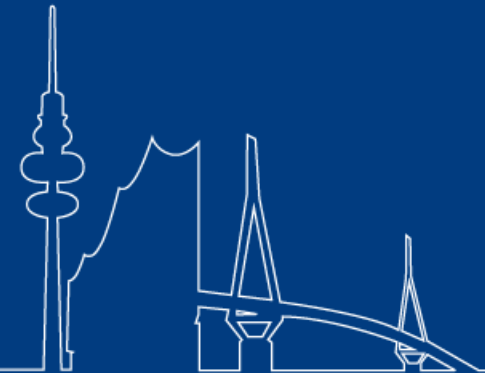


Morison KSi
Independent member

PARTNER DER

advoselect

Avocats • Rechtsanwälte • Lawyers



Covid-19 Pandemie Corona-Hilfsmaßnahmen

DIERKES PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

Hamburg, 29. April 2020

„Das Corona-Virus hält die Welt in Atem und stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen und Existenzprobleme – gerade Startups und kleine sowie mittelständische Unternehmen sind hiervon betroffen.

*Die Bundesregierung hat sich zusammen mit dem Bundesfinanzministerium und dem Bundeswirtschaftsministerium auf verschiedene Sofortmaßnahmen verständigt, um finanzielle Hilfestellung, genau für diese Unternehmen bzw. deren Geschäftsführer*innen zu bieten.“*

Aktuelle Covid-19 Hilfspakete

Aktuelle Meldungen



Updates über neue / geplante Maßnahmen

Bundesagentur für Arbeit

Kurzarbeitergeld

BMF / Landesfinanzbehörden

Steuerliche Hilfsmaßnahmen
Strafbarkeit bei Falschangaben

Krankenkassen / Künstlersozialkasse /
Berufsgenossenschaften

Beitragsstundungen

Bürgschaftsbanken

Wirtschaftliche Bewältigungsmaßnahmen

KfW Kredite

Corona-Hilfe für Unternehmen

Bundesregierung / Sonstiges

Weitere bundesweit (geplante) Maßnahmen

Strafbarkeit bei Falschangaben

Subventionsbetrug (§ 264 StGB)
Falsche Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB)

Hilfsmaßnahmen der Länder

Übersicht über allgemeine Hilfsmaßnahmen
Einzelne Hilfsmaßnahmen der Länder

Neue Beschlüsse der Koalition (23.04.2020)

1. Ermäßigter Mehrwertsteuersatz für die Gastronomie

- Senkung des Mehrwertsteuersatz für Speisen generell auf 7%
- Diese Regelung soll vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 gelten.

2. Verlängerung des Arbeitslosengeldes

- Die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes I soll für diejenigen um 3 Monate verlängert werden, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 enden würde.
- Für Arbeitslose ab 50 steigt die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate an. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie 48 Monate oder länger versicherungspflichtig waren.

3. Rund 500 Mio. Euro für Schulen

- Planung eines Sofortausstattungsprogramms für Schulen; Gewährung eines Zuschusses von 150 Euro an bedürftige Schüler für die Anschaffung entsprechender Geräte

Soforthilfen im Bereich der Verbrauchsteuern

Hauptzollämter sind bei den bundesgesetzlich geregelten Steuern dazu angewiesen, Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen

Folgende Maßnahmen kommen in Betracht:

- Steuerstundungen (Beantragung bis zum 31.12.2020 möglich, danach besondere Begründung notwendig)
- Vollstreckungsaufschub
- Anpassung von bisher festgesetzten Vorauszahlungen (Beantragung bis zum 21.12.2020 möglich)

—● **Hinweis**

Die jeweiligen Anträge sind entsprechend zu begründen und der Zusammenhang zur Corona-Krise ist glaubhaft darzulegen.

Schutzschirm für Warenverkehr und Lieferketten

Pressemitteilung des BMWi vom 16.04.2020:

- Bund sichert Lieferketten im Handel mit Schutzschirm ab
- Übernahme von Ausfallrisiken der Kreditversicherern im Volumen **von bis zu 30 Mrd. Euro**
- Durch die Hebelwirkung der Milliarden-Garantien wird die Absicherung eines Geschäftsvolumens in Höhe von rund 400 Mrd. Euro erreicht.
- Kreditversicherer beteiligen sich substantiell & überlassen dem Bund 65% der Prämieinnahmen in 2020
- Verluste bis zu einer Höhe von 500 Mio. Euro tragen die Kreditversicherer selbst sowie ebenfalls die Ausfallrisiken, die über die Garantie des Bundes hinausgehen

Bund erweitert Möglichkeiten für Exportkreditgarantien

Pressemitteilung des BMWi und BMF vom 30.03.2020:

- Ab sofort: Absicherung von Exportgeschäften mit vereinbarten Zahlungen innerhalb von 24 Monate nun auch innerhalb der EU und bestimmten OECD-Ländern mit staatlichen Exportkreditgarantien möglich
- Mögliche Engpässe im privaten Exportkreditversicherungsmarkt sollen damit aufgefangen werden
- Die EU-Kommission hat dem Vorhaben bereits zugestimmt
- Begünstigte Länder: EU-Länder, Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA und das Vereinigte Königreich
- Befristung der erweiterten Deckungsmöglichkeiten zunächst bis zum 31.12.2020

—● **Hinweis:**

Einzelheiten zu den erweiterten Deckungsmöglichkeiten für das Kurzfristgeschäft findet man [HIER](#)

Zuschüsse zu Beratungskosten

Programm des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Zuschuss für Beraterkosten für KMU (nach EU-Mittelstandsdefinition), die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden

Modifikation der Richtlinie mit Wirkung zum 03.04.2020 – Beinhaltet u.a.:

- Übernahme von Beratungskosten zu 100% möglich (maximaler Zuschuss jedoch: 4.000 Euro)
- Zu den förderfähigen Beratungskosten gehören neben dem Honorar auch Auslagen und Reisekosten der Berater/-innen, nicht jedoch die Umsatzsteuer
- Bis zur Ausschöpfung der maximalen Zuschusshöhe können mehrere Beratungen im Rahmen des neuen Kontingentes beantragt werden
- Zuschuss wird vom BAFA direkt auf das Konto des Beratungsunternehmens ausgezahlt
- Betroffene Unternehmen müssen vor der Antragstellung kein Informationsgespräch mit einem regionalen Ansprechpartner führen
- Antragsverfahren ist bis zum 31.12. 2020 befristet
- Weitere Infos findet man auf der Website des BAFA [HIER](#)

„COVID19-Krankenhausentlastungsgesetz“ vom Bundesrat gebilligt

Ziel: Unterstützung von Krankenhäusern, Vertragsärzten, Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen

Folgende Inhalte sind u.a. vorgesehen:

- Finanzielle Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser für die Erhöhung der Bettenkapazitäten und Verschiebung planbarer Operationen/Behandlungen
- Bonus für Krankenhäuser in Höhe von 50.000 Euro für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett sowie vom 1.4.2020 bis zum 30.06.2020 einen Zuschlag in Höhe von 50 Euro je Patient zum Ausgleich von Mehrkosten wie z.B. persönliche Schutzausrüstungen
- Ausgleichszahlungen sowie zeitnahe Anpassungen der Honorarverteilung bei niedergelassenen Ärzten sowie Psychotherapeuten
- Pflegeeinrichtungen sollen durch die Pandemie bedingte außerordentliche Aufwendungen/ Einnahmeausfälle über die Pflegeversicherung erstattet bekommen

Weitere finanzielle Hilfen für Zahnärzte und andere Gesundheitsberufe geplant

Aufgrund sinkender Patientenzahlen sollen zukünftig - zusätzlich zu dem Rettungsschirm für Kliniken, Ärzte und Pfleger - auch finanzielle Hilfen für Zahnärzte, Therapeuten und Reha-Einrichtungen für Eltern-Kind-Kuren angeboten werden.

Zahnärzte

- Erhalt 90% der Vergütung aus dem vergangenen Jahr trotz sinkender Patientenzahlen
- Am Jahresende können bis 30% der zu viel gezahlten Summe behalten werden

Sog. Heilmittelerbringer (Physiotherapeuten, Logopäden und Ergotherapeuten)

- Erhalt eines nicht rückzuzahlenden Einmalzuschusses
- Höhe des Zuschusses: laut aktuellen Informationen 40% der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019

Reha-Einrichtungen für Eltern-Kind-Kuren

- Erhalt von 60% der Einnahmeausfälle/ des Tagessatzes für leere Betten

2-Milliarden-Euro-Hilfspaket für Start-ups

Folgende Inhalte sollen schrittweise umgesetzt werden:

- Öffentlichen Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (wie z.B. bei der staatlichen Förderbank KfW) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen im Rahmen von Ko-Investitionen zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

—● **Hinweise**

- Start-ups haben grundsätzlich ebenfalls Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets.
- Parallel zur Umsetzung des Maßnahmenpakets stimmt die Bundesregierung weiter die Ausgestaltung des Zukunftsfonds für Start-ups ab.

Kurzarbeitergeld (KUG)

Hinweis: Kurzarbeitergeld soll erhöht werden

- Aktuell: Aufstockung des Lohns durch die Bundesagentur für Arbeit mit 60 % (für Mitarbeiter mit Kind 67 %) des ausgefallenen pauschalierten Nettoentgelts
- Neu: Erhöhung des Kurzarbeitergeldes ab dem 4. Monat auf 70% (für Mitarbeiter mit Kindern auf 77%). Ab dem 7. Monat soll es 80% (bzw. 87%) für Beschäftigte geben, die ihre Arbeitszeit um mind. 50% reduzieren.

—● Bedingungen

- Vorübergehender erheblicher Arbeitsausfall und Entgeltverluste von mind. 10 % für mind. 10 % der MA
- Unabwendbares Ereignis und unvermeidbarer Arbeitsausfall
- Kurzarbeitsklausel in den Arbeitsverträgen - wenn nicht vorhanden, ist Vertragsergänzung oder entsprechende Ergänzungsvereinbarung möglich
- Einverständniserklärung Betriebsrat / aller von KUG betroffenen Mitarbeiter

—● Hinweise

- Beantragung erfolgt über das Portal der Bundesagentur für Arbeit
- Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, die der Arbeitgeber bei Kurzarbeit zahlt
- Kurzarbeitergeld wird erst nach Zahlung durch Arbeitgeber erstattet
- Laufzeit: Regel-Bezugsdauer max.12 Monate (Unterbrechung bis zu 3 Monate bei Wiederaufnahme des Geschäfts möglich)

Steuerliche Unterstützungsmaßnahmen

Das **BMF** und die **Obersten Finanzbehörden der Länder** haben folgende Maßnahmen beschlossen:

- Erleichterung der Finanzbehörden, Stundungen von Steuerschulden zu gewähren
- Wenn Unternehmen unmittelbar von den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus betroffen sind, wird bis Ende des Jahres 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge verzichtet
- Erleichterung der Voraussetzungen, um Vorauszahlungen von Steuerpflichtigen anzupassen
- Durch die Krise entstandene Zinsen oder zinsähnliche Instrumente (Säumniszuschläge, Stundungszinsen o.Ä.) sollen soweit wie möglich erlassen werden, wenn das Virus dafür ursächlich ist.

—● **Bedingungen**

Anpassungen der Vorauszahlungen werden ohne besondere Nachweise wie z.B. BWA ermöglicht. Die Hürden der Voraussetzungen für die Stundung (Stundungswürdigkeit und Stundungsbedürftigkeit) sollen von den zuständigen Stellen (Stund-E-Stellen) deutlich herabgesetzt werden.

—● **Beantragung**

Antrag beim zuständigen Finanzamt, in einzelnen Bundesländern wurden bereits Antragsformulare veröffentlicht

Corona-Sonderzahlungen bis Ende 2020 steuerfrei

BMF-Schreiben vom 9. April 2020:

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern nun aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu 1.500 Euro steuerfrei gewähren.

- Die Regelung gilt für Beihilfen/Unterstützungen in der Zeit vom 01.03. bis 31.12.2020.
- Es kann allgemein unterstellt werden, dass ein für die steuerfreie Beihilfe und Unterstützung rechtfertigender Grund vorliegt.
- Die steuerfreien Leistungen sind im Lohnkonto aufzuzeichnen.

—● **Bedingung**

Die Beihilfe/Unterstützung muss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Die in R 3.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LStR genannten Voraussetzungen brauchen nicht vorzuliegen.

—● **Hinweis**

Arbeitgeberseitig geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld fallen nicht unter die Steuerbefreiung. Ebenso wenig die Zuschüsse, die der Arbeitgeber als Ausgleich zum Kurzarbeitergeld wegen Überschreitens der Beitragsbemessungsgrenze leistet.

Fristverlängerung für Lohnsteueranmeldungen

BMF-Schreiben vom 23. April 2020:

Arbeitgeber können die Fristen zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen während der Corona-Krise im Einzelfall auf Antrag verlängern.

—● **Voraussetzung**

Man selbst bzw. der mit der Lohnbuchhaltung und Lohnsteuer-Anmeldung Beauftragte ist nachweislich unverschuldet daran gehindert, die Lohnsteuer-Anmeldungen pünktlich zu übermitteln.

—● **Hinweis**

Die Fristverlängerung darf max. 2 Monate betragen.

Steuerliche Erleichterungen für gemeinnützige Körperschaften

Mit dem neuen BMF-Schreiben vom 9. April 2020 soll das gesamtgesellschaftliche Engagement gefördert und unterstützt werden. Folgende steuerliche Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften sind u.a. darin enthalten:

- Vereinfachter Spendennachweis
- Durchführung von Hilfsleistungen zur Bewältigung der Corona-Krise - unabhängig vom tatsächlich geförderten Satzungszweck - ohne Gefährdung der eigenen steuerlichen Begünstigung
- Berücksichtigung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich Betroffene als Betriebsausgabe
- Ausgleich von Verlusten, die steuerbegünstigten Körperschaften nachweislich aufgrund der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 entstanden sind, mit Mitteln des ideellen Bereichs, Gewinnen aus Zweckbetrieben, Erträgen aus der Vermögensverwaltung oder Gewinnen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben

Möglichkeit der pauschalierten Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

Gemäß des BMF-Schreiben vom 24. April 2020 kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragt werden.

- Die Herabsetzung soll auf Basis eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags für das Jahr 2020 erfolgen.
 - Die Änderung der festgesetzten Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch und damit zu einer Liquiditätshilfe.
 - Sollte das Unternehmen im Jahr 2020 wider Erwarten einen Gewinn erzielen oder der tatsächliche Verlust geringer ausfallen, wird für das Veranlagungsjahr 2019 eine Nachzahlung fällig. Die Liquiditätshilfe wird somit in diesen Fällen in der entsprechenden Höhe zurückzuzahlen sein.
- **Berechtigt sind einkommens- und körperschaftsteuerpflichtige Personen, die ...**
- im Laufe des Jahres 2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen,
 - nicht unerheblich negativ von der Corona-Krise betroffen sind und
 - noch nicht für den Veranlagungszeitraum 2019 veranlagt worden sind.
- **Höhe des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:**
Die Höhe beträgt 15% des Saldos der maßgeblichen Gewinneinkünfte / Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Dieser ist bis zu 1 Mio. Euro bzw. bei einer Zusammenveranlagung bis 2 Mio. Euro abziehbar.

Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung

Zusätzlich zu den im BMF-Schreiben vom 19. März 2020 vorgestellten Maßnahmen haben nun verschiedene Landesfinanzbehörden folgende weitere steuerliche Erleichterung beschlossen:

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in Fällen der Dauerfristverlängerung für das Jahr 2020 soll auf Antrag bis auf 0,00 Euro herabgesetzt und erstattet werden können

Umsatzsteuervorauszahlungen grundsätzlich am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

- Auf Antrag ist jedoch eine Fristverlängerung von einem Monat möglich, sofern eine Sondervorauszahlung für das jeweilige Jahr gezahlt wird.
- Sondervorauszahlung beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr
- Finanzverwaltung kann Sondervorauszahlungen abweichend festsetzen. Es sind keine Auswirkungen auf die bereits gewährte Dauerfristverlängerung zu erwarten.

—● **Hinweise**

In den meisten Bundesländern soll es bereits möglich sein.
Die Regelungen können jedoch je nach Bundesland variieren.

—● **Beantragung**

Bislang formloser Antrag auf Herabsetzung oder geänderte Anmeldung („Null“-Meldung)

Steuerhinterziehung § 370 AO

Steuern hinterzieht regelmäßig, wer gegenüber dem Finanzamt falsche oder unvollständige Angaben in der Steuererklärung, bei Steueranmeldungen oder bei Anträgen und Auskünften macht.

Bei der Beantragung und Inanspruchnahme von Steuererleichterungen, insbesondere bei Stundungen oder Anpassungen von Vorauszahlungen ist somit Vorsicht geboten.

—● **Hinweis**

Einzelne Finanzbehörden sollen bereits vorbereiten, wie sie im Rahmen der Steuererklärungen 2020 Überprüfungen vornehmen können.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- Auf Antrag zinslose Stundung der Sozialversicherungsbeiträge für die Monate bis April 2020 möglich
- Stundungen sind zunächst längstens bis zum Fälligkeitstag der Beiträge des Monats Mai 2020 zu gewähren

—● **Bedingung**

Vorrangige Inanspruchnahme der aktuell geschaffenen Entlastungsmöglichkeiten des Kurzarbeitergeldes sowie sonstiger Unterstützungsmaßnahmen durch Zuschüsse und Kredite

- Laut GKV Spitzenverband soll die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen letztes Mittel sein. Daher sollte davon ausgegangen werden, dass zuvor alle anderen Hilfen des Maßnahmenpakets in Betracht gezogen werden müssen, bevor die Stundung beantragt werden kann. Kurzarbeitergeld ist in jedem Fall zu beantragen.

—● **Beantragung**

- Antrag des Unternehmens bei der zuständigen Krankenkasse
- Sind Beschäftigte bei verschiedenen Krankenkassen versichert, muss der Stundungsantrag separat gestellt werden

Künstlersozialkasse

Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge bis zunächst zum 30.06.2020 möglich

- **Bedingung**
Akute und schwerwiegende Zahlungsschwierigkeiten

- **Beantragung**
 - Formloser, schriftlicher Antrag (auch per E-Mail möglich)
 - Der Antrag soll eine kurze Begründung zu den Umständen der Zahlungsschwierigkeiten beinhalten
 - Weitere Infos finden Sie [HIER](#)

Erleichterungen der Berufsgenossenschaften

Die Berufsgenossenschaften bieten nun im Falle von Schwierigkeiten bei der Beitragszahlung Zahlungserleichterungen wie *Stundung oder Ratenzahlung* der Beiträge für ihre Mitgliedsbetriebe an.

—● Hinweis der Berufsgenossenschaften

Die Beitragsbescheide für 2019 müssen vorliegen.

—● Infos zu den einzelnen Berufsgenossenschaften finden Sie auf den jeweiligen Seiten

- [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie \(BG RCI\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Holz und Metall \(BGHM\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse \(BG ETEM\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe \(BGN\)](#)
- [Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft \(BG BAU\)](#)
- [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege \(BGW\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik \(BGHW\)](#)
- [Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation \(BG Verkehr\)](#)

Wirtschaftliche Bewältigungsmaßnahmen

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro)
- Höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft
- Beschleunigter Entscheidungsprozess

Laufzeit: Regionalabhängig

—● **Bedingung**

- Branchenübergreifend für alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie die Freien Berufe vorgesehen

—● **Beantragung**

- a) Kontakt zu Hausbank aufnehmen
- b) Anfrage für Finanzierungsvorhaben kostenlos online über [Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken](#)

→ Regionale Informationen beachten

→ Übersicht über landesspezifische Sonder-Programme der Bürgschaftsbanken **HIER**

Corona-Hilfe für Unternehmen

	ERP-Gründerkredit - Universell	KfW-Unternehmerkredit	Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen, die <u>weniger als 5 Jahre am Markt</u> sind ▪ Für Investitionen und Betriebsmittel ▪ Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag ▪ Bis zu 90% Risikoübernahme ▪ Reduzierter Zinssatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderkredit für Unternehmen, die <u>mind. 5 Jahre am Markt</u> sind) ▪ Für Investitionen und Betriebsmittel ▪ Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag ▪ Bis zu 90% Risikoübernahme ▪ Reduzierter Zinssatz 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Finanzierungen ab 25 Mio. Euro ▪ Bis zu 80% Risikoübernahme durch die KfW ▪ Für Investitionen und Betriebsmittel in Deutschland ▪ Flexible Finanzierungsstrukturen
Zielgruppe	<p>Weniger als 5 Jahre am Markt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Existenzgründer und Unternehmensnachfolger ▪ Freiberufler ▪ Unternehmen 	<p>Mind. 5 Jahre am Markt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen ▪ Freiberufler 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelständische und große Unternehmen ▪ Ausschluss von Unternehmen, die sich bis zum Stichtag 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden
Beantragung	Über Finanzierungspartner bei KfW	Über Finanzierungspartner bei KfW	Über Einladung des Finanzierungspartners (z.B. Bank). Optional können teilnehmende Banken bilateral refinanziert werden
Sonstige Hinweise	<p>Ausschluss von Unternehmen, die sich bis zum Stichtag 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden</p> <p>Informationen zu Zinssätzen, Laufzeiten und weiteren Konditionen finden Sie</p> <p style="text-align: center;"><u>HIER</u></p>	<p>Ausschluss von Unternehmen, die sich bis zum Stichtag 31.12.2019 in Schwierigkeiten befanden</p> <p>Informationen zu Zinssätzen, Laufzeiten und weiteren Konditionen finden Sie</p> <p style="text-align: center;"><u>HIER</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW, jedoch max. 50% der Risiken der Gesamtverschuldung ▪ KfW-Risikoanteil i.d.R. mind. 25 Mio. Euro und begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019, das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate <p style="text-align: right;">Mehr dazu <u>HIER</u></p>

Neu: KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- Zielgruppe: Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mind. seit Januar 2019 am Markt sind
- 100% Risikoübernahme durch die KfW; keine Risikoprüfung durch die Hausbank
- Max. Kreditbetrag pro Unternehmensgruppe: bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019
 - Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten: max. 500.000 Euro
 - Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten: max. 800.000 Euro
- Laufzeit: bis zu 10 Jahre (2 tilgungsfreie Jahre möglich)
- Voraussetzungen: Es wurde in der Summe der letzten drei Jahre (2017 bis 2019) oder im Jahr 2019 ein Gewinn erzielt. Vergütungen für Geschäftsführer/ geschäftsführende Gesellschafter überschreiten während der Laufzeit des Kredits nicht den Betrag von 150.000 Euro pro Jahr und pro Person.

—● **Der Förderkredit kommt u.a. nicht in Frage:**

- Wenn während der Kreditlaufzeit ein/e Gewinn/Dividende ausgeschüttet wird. Ausgenommen hiervon sind marktübliche Ausschüttungen/Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).
- Bei Umschuldung oder Ablösung bestehender Kredite oder wenn für ein abgeschlossenes Vorhaben eine Nach-/Anschlussfinanzierung oder Prolongation gesucht wird.

—● **Beantragung**

Die Beantragung erfolgt über einen Finanzierungspartner (z.B. Hausbank).
Weitere Infos finden Sie [HIER](#)

Bundesweiter Schutzschirm (1/2)

„Wirtschaftsstabilisierungsfonds“ (WSF) für große Unternehmen

- 100 Mrd. Euro Kapitalmaßnahmen
- 400 Mrd. Euro Bürgschaften
- 100 Mrd. Euro Beteiligungsmaßnahmen (Beteiligung an der Refinanzierung der KfW-Programme)

Adressiert werden Wirtschaftsunternehmen, die folgende Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme von mehr 43 Mio. Euro
- Mehr als 50 Mio. Euro Umsatzerlöse sowie
- Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Bundesweiter Schutzschirm (2/2)

Soforthilfe für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten:

Bei bis zu 5 Beschäftigten: bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate

Bei bis zu 10 Beschäftigten: bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate

—● **Bedingung**

- Wirtschaftliche Schieflage darf noch nicht vor März 2020 vorgelegen haben
- Schaden muss direkt im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehen (Stichtag: 11. März)

—● **Beantragung und Auszahlung**

Beantragung und Auszahlung erfolgt über die einzelnen Bundesländer

Hinweis: In Einzelfällen (Mietstundungen von mind. 20%) ist ein Einsatz für 2 weitere Monate möglich

Zuschussprogramm des Bundes ist grds. kombinierbar mit Zuschussprogrammen der einzelnen Länder. Eine Inanspruchnahme darf jedoch nicht zu einer Überförderung führen.

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II für Selbstständige

- Vereinfachter Zugang zu Leistungen aus dem Sozialgesetzbuch II, insbesondere dem Arbeitslosengeld II
- Die Selbstständigkeit muss beim Bezug von Leistungen nicht aufgegeben werden. Die Leistungen sollen schnell und unbürokratisch zunächst für 6 Monate gewährt werden. Weitergehende Informationen sind bei den Beantragungsstellen erhältlich.

GEMA-Gebühren

- Die GEMA lässt für den Zeitraum, in dem ein Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen muss, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge ruhen.
- Für diesen Zeitraum entfallen die GEMA-Gebühren. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020

Energiewirtschaft – Beantragung der besonderen Ausgleichsregelung für 2021

- Sofern Unternehmen die Frist zum 30.06.2020 für die Beantragung der besonderen Ausgleichsregelung 2021 aufgrund der COVID-19 Situation verpassen, hat sich das BMWi dazu entschieden, sich nicht auf den Fristablauf zu berufen, wenn bedingt durch COVID-19 die Antragsfrist verpasst wurde. Nähere Einzelheiten sind beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erhältlich (www.bafa.de).

Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Rentner

Die Hinzuverdienstgrenze für Rentner wurde aufgrund der Corona-Krise deutlich angehoben. Für das Jahr 2020 steigt sie von 6.300 Euro auf 44.590 Euro. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen nicht zu einer Kürzung der vorgezogenen Altersrente. Das teilte die Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland am 27.03.2020 mit. Ab dem Jahr 2021 soll wieder die alte Grenze gelten.

Home-Office – Staatliche Förderung

KMU und Handwerksbetriebe können ab sofort finanzielle Unterstützung erhalten, wenn sie kurzfristig Homeoffice-Arbeitsplätze schaffen. Erstattet werden bis zu 50% der Kosten einer unterstützenden Beratung durch ein vom Bundeswirtschaftsministerium autorisiertes Beratungsunternehmen (= Förderprogramm „go-digital“). Weitere Infos hierzu finden Sie [HIER](#)

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

Folgende Regelungen sind u.a. darin enthalten:

- Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020
- Für Aktiengesellschaften: Möglichkeit Hauptversammlungen „elektronisch / virtuell“ bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres abzuhalten
- Moratorium für zivilrechtliche Forderungen aus Verbraucherverträgen und gegenüber Kleinstunternehmen
- Änderungen im Strafverfahrensrecht: Unterbrechung der Hauptverhandlung
- Beschränkung der Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen

—● Nähere Infos zu weiteren wichtigen Änderungen finden Sie auf unserer Homepage [HIER](#)

Entschädigungszahlung für den Arbeitnehmer nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- Wer als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern einem Beschäftigungsverbot nach dem IfSG unterliegt, erhält eine Entschädigung (steuerfrei gem. § 3 Nr. 25 EStG)
- Gilt auch für Ausscheider, Ansteckungsverdächtige in Quarantäne; für Ausscheider jedoch nur dann, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen können

—● **Höhe und Dauer der Entschädigung**

Entspricht der Höhe und Dauer der Zahlung der normalen gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- Für die ersten 6 Wochen: Zahlung durch den Arbeitgeber; auf Antrag wird diese von der zuständigen Behörde (= i.d.R. das Gesundheitsamt des Wohnsitzes des Beschäftigten) erstattet
- Ab der 7. Woche: Auf Antrag des Arbeitnehmers direkt von der zuständigen Behörde

—● **Beantragung**

Beantragung innerhalb von 3 Monaten nach Einstellung der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Anträge findet man i.d.R. auf der jeweiligen Internetseite der zuständigen Gesundheitsbehörde)

Hinweis: Auf Antrag können Arbeitgeber auch einen Vorschuss in der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsbetrags erhalten.

Neue Entschädigungsregelung für Eltern (§ 56 Abs. 1a IfSG)

Neue Entschädigungsregelung für Eltern, die wegen der notwendigen Kinderbetreuung während einer Pandemie Verdienstaufälle erleiden.

—● **Voraussetzungen für die Entschädigung:**

- Betreuung der Kinder unter 12 Jahren ist nur durch die Eltern möglich.
- Das Gleitzeit- oder Überstundenguthaben ist ausgeschöpft.
- Der Verdienstaufall ist nicht vermeidbar.
- Der Arbeitgeber hat keine Kurzarbeit angemeldet.

—● **Höhe und Dauer der Entschädigung**

- Bis zu 6 Wochen 67% des Netto-Einkommens; monatlicher Höchstbetrag: 2.016 Euro
- Auszahlung erfolgt über den Arbeitgeber (Erstattungsantrag bei der zuständigen Landesbehörde)

—● **Hinweise**

- Die Änderungen des § 56 IfSG sind mit Wirkung zum 30. März 2020 in Kraft getreten und sind bis zum 31.12.2020 befristet.
- Auch Selbstständige sind antragsberechtigt.

Subventionsbetrug / Falsche Versicherung an Eides statt

Werden Hilfen unrechtmäßig in Anspruch genommen und in Anträgen falsche Angaben gemacht, die zu einer unrechtmäßigen oder zu einer Überförderung führen, kann dies zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen.

Bei den Hilfeprogrammen handelt es sich um Subventionen, so dass bei nicht wahrheitsgetreuen Angaben folgende Risiken bestehen:

- Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und
- Falsche Versicherung an Eides statt (§ 156 StGB).

—● **Mögliche Strafen**

- Falsche Versicherung an Eides statt: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren möglich
- Subventionsbetrug: Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren möglich; in besonders schweren Fällen Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis 10 Jahren

—● **Hinweise**

Förderprogramme wie z.B. die Soforthilfen sind nur für Unternehmen gedacht, bei denen es infolge der Corona-Pandemie zu Liquiditätsengpässen, Umsatzeinbußen oder Honorarausfällen gekommen ist. Dies sowie sämtliche anderen Angaben müssen Antragsteller an Eides statt versichern können.

Die Landesregierungen haben angekündigt, Anträge später zu überprüfen und jede missbräuchliche Förderung an die Strafverfolgungsbehörden zu melden!

Mögliche Hilfsmaßnahmen auf Landesebene sind:

- **Liquiditätshilfen wie z.B. Zuschüsse**
- **(Express-) Bürgschaften**
- **Kreditprogramme**
- **Beteiligungen**

Hilfsmaßnahmen der einzelnen Bundesländer*

Baden-Württemberg

Niedersachsen

Bayern

Nordrhein-Westfalen

Berlin

Rheinland-Pfalz

Brandenburg

Saarland

Bremen

Sachsen

Hamburg

Sachsen-Anhalt

Hessen

Schleswig-Holstein

Mecklenburg-Vorpommern

Thüringen

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Liquiditätshilfen der L-Bank:

- Liquiditätskredite mit günstigen Zinsen, flexiblen Laufzeiten von 4 bis 10 Jahren für Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten (Darlehensbetrag bis zu 5 Mio. Euro); Beantragung der Förderkredite erfolgt über die Hausbank
- Beteiligungsfonds für kleine und mittlere systemrelevante Unternehmen
- Gründungsfinanzierung: Förderdarlehen bis max. 5 Mio. Euro (Unternehmen max. 5 Jahre alt)
- Weitere Infos der L-Bank finden Sie [HIER](#)

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler & Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:

- bis zu 5 Beschäftigte 9.000 Euro für 3 Monate
- bis zu 10 Beschäftigte 15.000 Euro für 3 Monate
- bis zu 50 Beschäftigte 30.000 Euro für 3 Monate

—● **Beantragung**

Weitere Infos sowie das Antragsformular für die Zuschüsse finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Bürgschaften der Förderbank Bayern (LfA)
 - Antragsberechtigt: Mittelständische gewerbliche Unternehmen und Freiberufler
 - Anhebung des max. Bürgschaftssatzes auf 90% des Kreditbetrages für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften
 - Für Bürgschaften der LfA bis 500.000 Euro: Vereinfachtes Beantragungsverfahren
 - Bürgschaftsübernahme bis zu einem Betrag von 30 Mio. Euro (zusätzlich Staatsbürgschaften möglich)
 - Universalkredit:
 - Höchstbetrag für Darlehen je Vorhaben: 10 Mio. Euro
 - 80%ige Haftungsfreistellung möglich, soweit ein Darlehen bis 4 Mio. Euro nicht ausreichend abgesichert werden kann; für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren
 - Zielgruppe: Unternehmen mit einem Jahresumsatz (Konzernumsatz) bis einschließlich 500 Mio. Euro und Freiberufler
 - Akutkredit. Darlehenshöchstbetrag 2 Mio. Euro; Zielgruppe: Mittelständische gewerbliche Unternehmen
 - Weitere Infos der LfA finden Sie [HIER](#)
- **Beantragung und Auszahlung erfolgt über die Hausbanken**

Zuschüsse und steuerliche Soforthilfen

Soforthilfeprogramm ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und richtet sich an Solo-Selbstständige, Freiberufler und gewerbliche Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten:

- bis zu 5 Beschäftigten 5.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigten 7.500 Euro
- bis zu 50 Beschäftigten 15.000 Euro
- bis zu 250 Beschäftigten 30.000 Euro

Steuerliche Soforthilfen: mehr Informationen in diesem [Formular](#)

Laufzeit: Antrag auf zinsfreie Stundung der Steuerzahlung muss bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

—● **Bedingung**

Liquiditätsengpass durch Corona-Krise: keine (ausreichende) Liquidität vorhanden, um z.B. laufende Verpflichtungen zu zahlen

—● **Beantragung**

> Antragsformular des Soforthilfeprogramms ist auszufüllen und an das örtlich zuständige Bewilligungsbehörde per Post oder Mail zuzusenden. Weitere Informationen [HIER](#)

> Antragsformular der Steuererleichterungen ist auszufüllen und an das örtlich zuständige Finanzamt per Post oder Mail zuzusenden. Das Antragsformular finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Rettungsbeihilfe Corona – Soforthilfe-Paket I:

- Rettungsbeihilfen mit einer Laufzeit von 2 Jahren
 - Darlehen bis zu 0,5 Mio. Euro, in Ausnahmefällen bis zu 2,5 Mio. Euro
 - Rettungsbeihilfen bis 0,5 Mio. Euro können zinslos gewährt werden
 - Selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe obligatorisch
- **Antragstellung bis auf Weiteres ausgesetzt!** (Kreditrahmen von 100 Mio. EUR bereits ausgeschöpft; jedoch wurde Erhöhung auf 200 Mio. EUR in Aussicht gestellt)

Soforthilfe-Paket II:

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler & Kleinunternehmen

- mit bis zu 5 Beschäftigten in Höhe von 5.000 Euro aus Landesmitteln sowie bis zu weitere 9.000 Euro aus Bundesmitteln
 - mit bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro aus Bundesmitteln
- **Beantragung**
Die Beantragung der Corona Zuschüsse wird über die Investitionsbank Berlin (IBB) abgewickelt
Weitere Infos finden Sie hier **HIER**

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB)

- Hilfen für Unternehmen mit mehr als 100 Beschäftigte erfolgen über die WFBB. Weitere Infos [HIER](#)

Soforthilfeprogramm: Nicht rückzahlbare Zuschüsse

- Zielgruppe: Freiberufler und gewerbliche Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten
- Es handelt sich um einmalige Zuschüsse, die wie folgt gestaffelt sind:
 - bis zu 5 Beschäftigte 9.000 Euro
 - bis zu 15 Beschäftigte 15.000 Euro
 - bis zu 50 Beschäftigte 30.000 Euro
 - bis zu 100 Beschäftigte 60.000 Euro

—● **Beantragung**

Beantragung des Soforthilfeprogramms Brandenburg läuft über die Investitionsbank des Landes(ILB)
Das Antragsformular sowie weitere Infos finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- **Bremer Aufbau-Bank (BAB)**
Bildung einer BAB Task Force als Ansprechpartner für die Wirtschaft im Land Bremen (Vermittlung vorhandener Förderprogramme)
 - Betriebsmittelkredite für natürliche Personen, Freiberufler und kleine Unternehmen. Weitere Infos [HIER](#)
 - Weitere Informationen zu Finanzierungshilfen finden Sie [HIER](#)
- **Sofortzuschüsse** für Solo-Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von weniger als 2 Mio. Euro
 - Zuschuss bis zu 5.000 Euro im vereinfachten Verfahren
 - Bei besonderem Bedarf auch bis zu 20.000 Euro möglich

—● **Beantragung**

Das Antragsformular sowie weitere Infos zu dem Bremer Corona Soforthilfeprogramm finden Sie auf der Website der BAB [HIER](#)

Hinweis: Informationen, Antragskriterien und Antragsformulare zum Soforthilfeprogramm des Bundes liegen aktuell noch nicht vor.

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Zinslose Steuerstundungen, vereinfachte Herabsetzung von Vorauszahlungen, Erstattung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in Fällen der Dauerfristverlängerung 2020
- Zinslose Stundung für gewerbliche Mieter städtischer Immobilien in Hamburg (vorerst bis zu 3 Monate möglich)
- Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen

Kreditprogramme der Hamburger Investitions- und Förderbank (IFB):

- Der Hamburg-Kredit Liquidität (HKL) für Betriebsmittel bis 250.000 Euro für KMU aus Hamburg
- IFB-Förderkredit Kultur und IFB-Förderkredit Sport mit bis zu 150.000 Euro Kreditvolumen
- IFB Hamburg Kredit Gründung und Nachfolge: Für Existenzgründer und KMU, die nicht länger als 5 Jahre am Markt aktiv sind; Vorhaben bis zu 1,5 Mio. Euro; ein Prozentsatz an Eigenmitteln ist einzubringen
- Weitere Infos finden Sie auf der Website der IFB Hamburg. [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstler & Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent):

- Solo-Selbstständige 2.500 Euro
- bis zu 9 Erwerbstätige 5.000 Euro
- bis zu 50 Erwerbstätige 10.000 Euro
- bis zu 250 Erwerbstätige 25.000 Euro

—● **Hinweis**

Auch gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine sind antragsberechtigt, wenn sie nicht nur geringfügig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

—● **Beantragung**

Beantragung erfolgt über die IFB Hamburg.

Das Zuschussprogramm des Landes ist mit dem Zuschussprogramm des Bundes kombinierbar.

Weitere Infos zu den Voraussetzungen sowie den Link zum Online-Antragsformular finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Bürgschaften bis 1,25 Mio. Euro mit max. 80% der Kreditsumme (BB-H: Weitere Infos [HIER](#))
- Express-Bürgschaften für Kredite bis zu 312.500 Euro mit 80% Bürgschaftsquote (BB-H: Weitere Infos [HIER](#))
- Landesbürgschaften ab 1,25 Mio. mit Bürgschaftsquote bis 80% (WiBank: Weitere Infos [HIER](#))
- Liquiditätshilfen für KMU: Kredite bis 200.000 Euro, keine banküblichen Sicherheiten (Nachrangdarlehen) erforderlich (WiBank: Weitere Infos [HIER](#))
- Hessen-MikroCrowd zwischen 3.000 und 35.000 Euro (WiBank: Weitere Infos [HIER](#))
- Innovationskredit Hessen zwischen 100.000 und 7,5 Mio. Euro mit 70%iger Haftungsfreistellung (WiBank: Weitere Infos [HIER](#))
- Weitere Infos zu Förderkrediten [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler & Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:

- bis zu 5 Beschäftigte 10.000 Euro für 3 Monate
- bis zu 10 Beschäftigte 20.000 Euro für 3 Monate
- bis zu 50 Beschäftigte 30.000 Euro für 3 Monate

—● **Beantragung**

Die Beantragung der Soforthilfen ist seit Montag, 30.03.2020 möglich, weitere Infos finden Sie [HIER](#)
(Anträge für die Soforthilfe können bis zum 31. Mai 2020 eingereicht werden)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Landesweiter Bürgschaftsrahmen wird erhöht (im Rahmen einer Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. Euro; in einem abgekürzten, vereinfachten Verfahren bis zu 250.000 Euro)

Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU

- Liquiditätshilfen für Freiberufler und KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 20.000 Euro
 - Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch die Gesellschaft für Arbeitsmarkt und Strukturentwicklung (GSA) ausgereicht werden.
- Liquiditätshilfen für betriebliche Ausgaben von KMU durch rückzahlbare Zuschüsse bis 200.000 Euro
- Weitere Informationen [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler & Kleinunternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten:

- Bei bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000 Euro
- Bei bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000 Euro
- Bei bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000 Euro
- Bei bis zu 49 Beschäftigte bis zu 40.000 Euro
- Bei bis zu 100 Beschäftigten bis zu 60.000 Euro

—● **Bedingung**

Nicht gefördert werden Unternehmen, die bereits vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren

—● **Beantragung**

- Das Antragsformular für die Soforthilfe findet man auf der Website des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern **HIER**
- Hinweis: Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mail 2020 zu stellen.

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Landesweiter Bürgschaftsrahmen wird erhöht
 - im Rahmen einer Bürgschaft bis zu 2,5 Mio. Euro
 - im Expressverfahren bis zu 240.000 Euro

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank):

Niedersachsen-Liquiditätskredit

- Zielgruppe: KMU, Freiberufler und Solo-Selbstständige
- Kredite zwischen 5.000 Euro bis max. 50.000 Euro
- Keine Besicherung erforderlich

—● **Beantragung**

Die Beantragung des Niedersachsen-Liquiditätskredits erfolgt ausschließlich über das Kundenportal der NBank. Weitere Infos sowie den Link zum Antragsverfahren finden Sie **HIER**

Informationen zu weiteren Förderprogrammen finden Sie **HIER**

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Hinweis:

- **Ab sofort Kombi-Antrag für den Landes- und Bundeszuschuss!**
- **Bereits gestellte Anträge bleiben nach Auskunft der NBank gültig. Antrag auf den Bundeszuschuss kann zusätzlich gestellt werden.**
 - **Zuschuss des Landes wird jedoch auf den Bundeszuschuss angerechnet**

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler & Kleinunternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten:

- bis zu 5 Beschäftigte 9.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte 15.000 Euro
- bis zu 30 Beschäftigte 20.000 Euro
- bis zu 49 Beschäftigte 25.000 Euro

—● **Beantragung:**

Beantragung erfolgt über die NBank

Das Antragsformular sowie weitere Informationen finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Universalkredit bei der NRW.Bank:
 - Für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro, Gründer und Freiberufler
 - Hilfe bei Liquiditätsengpässen; Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen
 - Haftungsfreistellung zugunsten der Hausbank (für die Dauer der Krise eine 80%ige Risikoübernahme); der hierfür bisher notwendige Mindestkreditbetrag wird ausgesetzt
 - Bei Haftungsfreistellungsbeträgen bis 250.000 Euro: Kreditzusage i.d.R. innerhalb 72 Stunden
- Beteiligungskapital für Kleinunternehmen: Der „Mikromezzaninfonds Deutschland“
 - Kann ohne Einschaltung der Hausbank und ohne Sicherheiten stille Beteiligungen eingehen (Max. 75.000 Euro)
 - Zielgruppe: Kleine Unternehmen, Gründungen und spezielle Zielgruppen (u.a. Unternehmen die ausbilden, Gründungen aus der Arbeitslosigkeit)

Weitere Infos der NRW.Bank finden Sie [HIER](#)

NRW leitet das Soforthilfeprogramm des Bundes 1:1 weiter, stockt dieses aber auf und bezieht zusätzlich Unternehmen mit 10 bis 50 Beschäftigten mit einem Zuschuss in Höhe von 25.000 Euro mit ein.

—● **Beantragung**

Weitere Infos zum Soforthilfeprogramm sowie den Link zum Antragsverfahren finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Liquiditätshilfen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB):
 - Unternehmerkredit RLP für KMU und Freiberufler, die seit mind. 5. Jahren am Markt sind
 - ERP-Kredit RLP für Existenzgründer, KMU in den ersten 5 Geschäftsjahren, Freiberufler und nat. Personen, die ein Unternehmen übernehmen
 - Aus- und Weiterbildungskredit RLP für KMU, MidCap-Unternehmen und Freiberufler, die aus- und weiterbilden
 - Betriebsmittelkredite RLP für KMU, MidCap-Unternehmen und Freiberufler mit zusätzlichem Betriebsmittelbedarf
- ISB bietet zusätzlich zu dem Maßnahmen der Bundesregierung zur Anhebung der Bürgschaftsobergrenzen Bürgschaften über 2,5 Mio. Euro an

—● **Beantragung**

Die Beantragung erfolgt über die jeweiligen Hausbanken bei der ISB.
Weitere Infos der ISB finden Sie [HIER](#)

Hinweis: Das Antragsformular für das Soforthilfeprogramm des Bundes sowie weitere Infos zur Beantragung finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Saarländische Investitionsbank (SIKB)

- Das Hilfsprogramm „Sofort-Kredit-Saarland“ des Landes Saarland und der Saarländischen Investitionsbank (SIKB) soll von 10 Mio. Euro auf 25. Mio. Euro aufgestockt werden.

Zuschüsse

Landesregierung stellt insg. 30 Mio. Euro für Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Kleinunternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten zur Verfügung

- Zuschuss richtet sich nach Anzahl der Beschäftigten und liegt zwischen 3.000 und 10.000 Euro
- Hinweis: Wer einen Zuschuss vom Land Saarland erhält, kann ebenfalls weiteres Geld vom Bund erhalten - allerdings maximal bis zur Zuschusshöhe des Bundes!

● **Beantragung**

Weitere Infos sowie das Antragsformular finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Darlehensprogramm „Sachsen hilft sofort“

- Zinsloses, nachrangiges Liquiditätshilfe-Darlehen von 5.000 Euro bis zu 50.000 Euro; in Ausnahmefällen bis zu 100.000 Euro
- Zielgruppe: Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Freiberufler
- Laufzeit: 10 Jahre, davon bis zu 3 Jahre tilgungsfrei möglich

—● **Bedingung**

- Jahresumsatz oder einer Jahresbilanz bis zu 1 Mio. Euro
- Sitz oder Betriebsstätte befindet sich im Freistaat, Sachsen und der Liquiditätsbedarf besteht für diese Einrichtungen
- Unternehmen war bis 31. Dezember 2019 wirtschaftlich gesund
- Prognose für einen Umsatzrückgang aufgrund der Corona-Krise beträgt mind. 20% für das laufende Geschäftsjahr

—● **Beantragung**

Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)

Den Link zum Antragsverfahren finden Sie **HIER**

Kostenlose Beratung unter 0351 / 4910 1100

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Verlängerung von Kreditlaufzeiten und Tilgungsaussetzungen, um den Liquiditätsabfluss im Unternehmen zu reduzieren
- Herabsetzung / Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer durch die Finanzbehörden; Stundung von Steuerzahlungen / Erlass von Säumniszuschlägen; Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen
- IB-Mittelstandsdarlehen (MUT) von mind. 25.000 Euro bis 1,5 Mio. Euro
- IB-Gründungsdarlehen (IMPULS) von mind. 10.000 Euro bis 0,5 Mio. Euro
- Weitere Informationen finden Sie [HIER](#)

Das Zuschussprogramm des Bundes für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen wird wie folgt erweitert:

- bis zu 5 Beschäftigten bis zu 9.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigten bis zu 15.000 Euro
- bis zu 25 Beschäftigten bis zu 20.000 Euro
- bis zu 50 Beschäftigten bis zu 25.000 Euro

—● **Beantragung**

Beantragung der Zuschüsse erfolgt über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Das Antragsformular für die Soforthilfen finden Sie [HIER](#)

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Hinweis: Weitere Hilfsmaßnahmen beschlossen!

Die Landesregierung hat das Soforthilfeprogramm des Bundes erweitert und bietet nun mit dem auferlegten Landesprogramm auch Zuschüsse bis zu 30.000 Euro für Unternehmen mit 11 bis 50 Mitarbeitern an.

- Die konkrete Höhe der Einmalzahlung orientiert sich an einem glaubhaft versicherten Liquiditätsengpass für drei (bzw. bei Miet- bzw. Pachtanlass von mindestens 20 % für fünf) aufeinander folgende Monate.
- Von der Förderung ausgenommen sind öffentliche Unternehmen und Unternehmen, die vor dem 31.12.2019 bereits in Schwierigkeiten waren.

—● Beantragung

- Die Anträge auf die Soforthilfe des Bundes als auch des Landes können ausschließlich online auf der Website der Förderbank IB.SH eingereicht bzw. hochgeladen werden.
- Das jeweilige Antragsformular sowie weitere Infos zu dem Bundes- und Landeszuschuss findet man **HIER**

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

Kreditprogramme

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro; zinslos für die ersten 5 Jahre
- Zielgruppe: Hotel-, Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe
- Weitere Infos [HIER](#)

SH-Finanzierungsinitiative über die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

- Bis zu 2 Mio. Euro Fördervolumen (Gesamtvolumen); im Expressverfahren bis zu 750.000 Euro
- Bedingungen: KMU; Etabliertes Geschäftsmodell mit ausreichend Perspektiven; keine Negativmerkmale (z.B. Zwangsvollstreckung, Mahnbescheide, keine Insolvenztatbestände, etc.); nachhaltige Kapitaldienstfähigkeit
- Weitere Infos [HIER](#)

—● **Beantragung**

Beantragung erfolgt über die Hausbanken

Überbrückung von Liquiditätsengpässen

- Thüringer Konsolidierungsfonds für KMU / Corona Spezial:
 - Maximaler Darlehensbetrag wird von 1 Mio. auf 2 Mio. Euro erhöht
 - Corona Spezial: bis zu 50.000 Euro Gesamtdarlehenssumme können im Rahmen des Konsolidierungsfonds zu 0% finanziert werden
- Vorübergehende Aussetzung von Tilgungen für laufende Kredite von Unternehmen möglich
- Infos zu Bürgschaften finden Sie [HIER](#)

Zuschüsse für Solo-Selbstständige, Freiberufler, Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn keine Gewerbeanmeldung vorliegt) sowie gewerbliche Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten:

- bis zu 5 Beschäftigte 5.000 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte 10.000 Euro
- bis zu 25 Beschäftigte 20.000 Euro
- bis zu 50 Beschäftigte 30.000 Euro

—● **Beantragung**

Das Antragsformular findet man auf der Website der Thüringer Aufbaubank [HIER](#)

Disclaimer

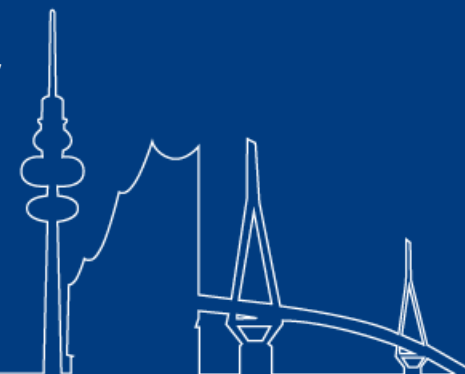
Die derzeitige Situation ist von einer erheblichen Dynamik geprägt, so dass sich die hier dargelegten Informationen schnell verändern können. Sie sind daher nicht dazu geeignet, allein auf ihrer Grundlage zu handeln und ersetzen keine Steuer- oder Rechtsberatung. Es wird keine Garantie dafür gegeben, dass diese Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung vollumfassend sind und / oder dass sie auch in Zukunft stets anwendbar sind. Die Angaben sind somit ohne Gewähr hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität oder Korrektheit. Jegliche Haftung hieraus ist ausgeschlossen.

Sie benötigen Beratung? Wir sind für Sie da!

www.dierkes-partner.de



Carsten Deecke
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Fachberater für
Sanierung u. Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
cdeecke@dierkes-partner.de
Telefon +49 - (0)40 - 36156 - 0



DIERKES PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER STEUERBERATER RECHTSANWÄLTE

DIERKES PARTNER Hamburg-City

Tel.: +49 - (0)40 - 36156 - 0

covid19@dierkes-partner.de

PARTNER DER

advoselect

Avocats • Rechtsanwälte • Lawyers



Morison KSi
Independent member